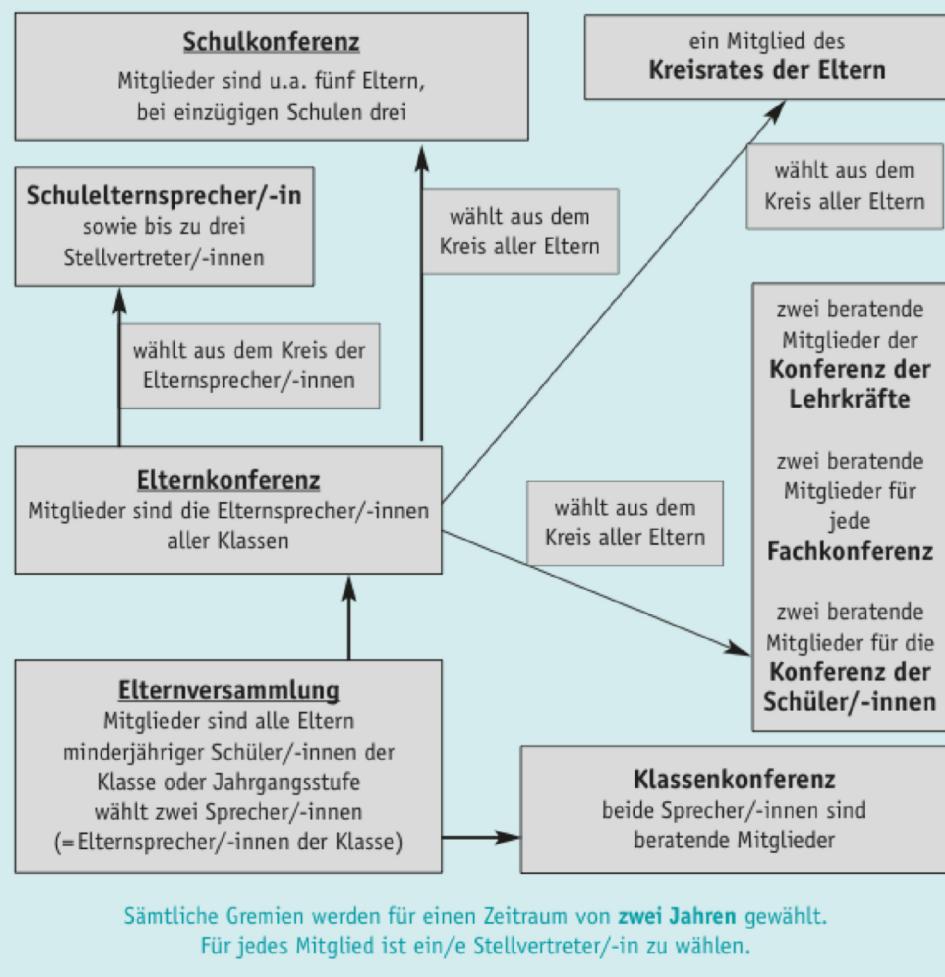


Wahl der Elternvertreter in der Schule nach dem Brandenburgischen Schulgesetz



Quellen

- das brandenburgische Schulgesetz (siehe QR Codes oben),
- die Broschüre „Schüler und Eltern mit Wirkung“



Spickzettel für Elternsprecher

die Aufgabe der Elternvertreter: Kommunikation

- die Eltern wählen aus ihrer Mitte zwei Vertreter, die Elternsprecher (und auch bis zu zwei Stellvertreter) für 2 Jahre
- die beiden Elternsprecher sind gleichrangig, teilen sich die Aufgaben
- die Elternvertreter sind die Verbindung zwischen den Eltern der Klasse und dem Klassenlehrer, den Fachlehrern, der Schulleitung, usw.
- die Elternvertreter nehmen an der Elternkonferenz teil
- die Elternvertreter nehmen an der Klassenkonferenz teil
- sie übermitteln Informationen von den Eltern zur Schule (Lehrer, Schulleitung, Konferenzen) und umgekehrt
- Elternvertreter sollten sich mit den Eltern vernetzen (Mailadressen und Telefonnummern sammeln für Mailverteiler und Chatgruppen)
- Achtung!** Gegenwärtig dürfen Lehrer keine schulischen Dinge in Chatgruppen posten!
- es ist sinnvoll, dass sich die Eltern auch außerhalb der Schule treffen um sich auszutauschen, die guten Ideen zu sammeln (z.B. Elternstammtisch)
- möglicherweise ist es sinnvoll sich auch regelmäßig mit dem Klassenlehrer zu besprechen
- ein gutes Verhältnis zwischen den Eltern wirkt sich positiv auf das Klima in der Klasse aus

der Elternabend - die „Versammlung der Eltern“



- die erste Elternversammlung organisiert der Klassenlehrer
- alle weiteren werden von den Elternvertretern zusammen mit dem Klassenlehrer organisiert:
- die Elternvertreter finden zusammen mit dem Klassenlehrer die Termine für die Versammlung und stimmen die Tagesordnung ab
- die Elternvertreter sammeln die Themen, die die Eltern bewegen, die auf der Versammlung gemeinsam besprochen werden sollen
- es sollten mindestens 3 Versammlungen im Schuljahr stattfinden

Besonderheit bei Abstimmungen in der Elternversammlung

- bei Abstimmungen in der Elternversammlung bringt jeder Schüler 2 Stimmen ein:
- eine Stimme für die Mutter, eine Stimme für den Vater
- wenn nur ein Elternteil anwesend ist, hat es zwei Stimmen

weitere Schulgremien

- JEDES Elternteil kann sich für alle Schulgremien bewerben (dazu muss man NICHT Elternsprecher sein)
- Schulkonferenz, beratende Eltern in Fachkonferenzen, beratende Eltern in der Schülerkonferenz, beratende Eltern in der Lehrerkonferenz, Elternvertreter der Schule im Kreiselternrat
- dazu teilt das Elternteil seinen Wunsch dem Klassenlehrer mit
- darauf hin erhält es eine Einladung zur Elternkonferenz und kann dort für 2 Jahre in das entsprechende Gremium gewählt werden

die Schulkonferenz

- die Schulkonferenz beschließt wie an der Schule gearbeitet/ gelernt wird: z.B. Hausordnung, Schulprofil u.ä.
- aus der Schülerkonferenz werden 5 Vertreter, Elternkonferenz 5 Vertreter und Lehrerkonferenz 4 Vertreter für 2 Jahre in die Schulkonferenz gewählt
- die Schulleitung nimmt geschäftsführend teil,
- die Vertreter in der Schulkonferenz wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und den Vorstand
- zusätzlich können Vertreter des Schulamtes und des Schulträgers teilnehmen

eine Besonderheit der Schulkonferenz:

- die Schulkonferenz ist schulöffentlich, jeder an der Schule kann als Guest teilnehmen, darf mitreden, Gäste haben jedoch kein Stimmrecht
- Besucher sollten sich rechtzeitig beim Vorsitzenden der Schulkonferenz anmelden

Eltern zu Besuch im Unterricht - Hospitation

- alle Eltern haben das Recht den Unterricht zu besuchen (Hospitationen)
- dazu muss sich das Elternteil beim betreffenden Lehrer vorher anmelden, der Lehrer muss nicht explizit zustimmen
- normalerweise haben Lehrer nichts gegen einen Besuch
- es könnte sein, dass Sie einen Ausweichtermin bekommen, weil eine Hospitation z.B. während einer Klassenarbeit oder Exkursion nicht sinnvoll ist
- teilen Sie dem Lehrer den Zweck des Besuchs mit
- kommen Sie in „Friedenszeiten“ zu Besuch
- nutzen Sie häufiger die Möglichkeit, um alle Ihre Lehrer kennenzulernen

